

Das Recht der Communitäten über die

Gesellschaftsverträge

Der Regierung der Provinz von Spanien, über die  
Gesellschaftsverträge der Communitäten, einen Bericht erstattet,  
den, für den Zweck, zu veröffentlichen, über die Gesellschafts-  
verträge der Provinz übergeben: Der über ein solches nun  
erfolgt werden muß, wenn die untergeordneten  
Communitäten denselben gehörig unterstehen sollen;  
so hat Herr Commisario auf der Provinz seinen  
Rathschluß dahin zu nehmen zu müssen, und gleich  
auf sich zu geben

Entwurf zu einem Gesellschaftsvertrag der Provinz.

I. Von der Provinz

1. Die Provinz soll nach dem obigen Prinzipien. Man soll die  
selben den Mitgliedern ist aufzuwenden, um einen Vertrag  
zu bilden, — oder zwei Beispiele derselben im La-  
gelegenheit zu zeigen.
2. Im Notwendigen aufzuweisen die Maßregeln der Provinz.
3. Lokal und Zeit der Sitzungen, soll auf Verlangen  
nach demselben bestimmt werden.
4. Die Provinz bildet in seinen Sitzungen ein „Gremium“  
von 12 bis 15, oder 20 bis 25 Mitgliedern zu  
nehmen, die für die Gesellschaftsverträge der Provinz, an-  
forderung sind.
5. Jedes Mitglied hat in den Sitzungen ein gleiches Recht
6. Wenn sich die Sachen zu lösen in die Länge ziehen, und  
man zu dem für notwendigsten findenden Einverständ-  
nis zu kommen geschehen; — so löst der Präsident  
auf Antrag eines Mitgliedes, oder nach eigenem  
Entschluß, über die Entscheidung derselben in der  
gegenwärtigen Sitzung, stimmen.
7. Nur die Provinz hat das Recht zu bestimmen,  
wobei in seinen Provinzen man ihre Rechte haben,  
oder nur den Mitgliedern über sie zu verwalten

B. 2

1 (9)

Fran. Comisario 2,  
für den Gesellschaftsvertrag.

22 Januar 1820

*[Handwritten signature]*

„L. W. R.“

+ Drei

† Die Stimmenzahl  
hat der Präsident nur mit  
scheidenden Stimmen





unverfügt unrefen.

9. Jede fingerte fand die Richtung, sie sei nun einzelner Mitglieder oder ganzen Comitee, möge folie geschrieben, mit Namen der Fingerte oder der Comitee, und mit Datum angeschrieben.

III. Die Comitee.

1. Jede gewählte Comitee des Mannes ist in fast dauernder Thätigkeit, zur Beobachtung, Berathung und Vorbereitung alles dessen, was in unserm Interesse Wirkung beizubringen.

2. In der Zeitwenn man fast wöchentliches Besprechung des Mannes, selten persönlich Comitee, man auf der Seite Muthwillen, über Gegenstände aus ihrem Gebiet, - und zwar so, daß in der ersten Sitzung, die ersten, in der zweiten Sitzung, in der fünften die dritte Comitee nur trägt. Ist die Sitzung mit den Muthwillen und den Mann nach, geradezu Besprechung auf nicht unzufrieden, so wird zu der ferneren Arbeit geschritten, jedoch mit Rücksicht auf den Comitee.

3. Letzter der Comitee, und muß seine die Mann trägt eingeleitet werden in die zweite, dritte und fünfte Sitzung.

4. Letzter unserer Comitee man glückselig alle der Besprechung, auf eine und dieselbe Sitzung, so nachsicht der Mann.

5. Die Comitee ruhen für jede Sitzung, mit ihrem Mittheilung Mitglied zu ihrem Dingen, und nicht, während die sie, lassen sich Mittheilungen einreichen.

6. Die Comitee vorbereitet die ihr von Mann gegebenen Gegenstände, in möglichst langer Zeit zur Darstellung.

§ 7-9 abgeändert in der  
13ten Sitzung (v. J. S. 1)

- 7. Dem Vorsteher der vereinigten Comission, durch einen  
einzelnen Mitglied - wenn es auf Glad denselben Comiss,  
sein ist - Vorstandssetzung über einen, zum Beschl,  
wird dieser Comission gefügig Gegenstand vorge  
brungen werden.
- 8. Es folgt die Vorberathung der Comission, so weit sie ad  
protocollum geommen werden.
- 9. Wenn indessen, mit Rücksicht der Comission, der Herr,  
ein solches Mitglied zum zeitigen Vorsteher,  
stellen vorschlagt: so wird der Vorstand der  
selben der vereinigten Comission intimistisch  
mitgetheilt, und ob vorseit Annahme als Bürger der  
Comission.
- 10. Vorkommt es in mancherlei Fällen, ein Com  
missionen von Mann vorkommt, oder, für bestimmte  
Arbeiten, soll zuweilen eine Zusammenkunft werden.

IV. Der Vorstand.

- 1. Der Vorstand sieht auf Recht und Ordnung in den  
Sitzungen, stimmt zu, und weiß das Wohl der  
den einen Vortheile nicht übersehen.
- 2. Er fordert zuerst Comissionen als Einzelne zum  
Vortrag über, gibt der Comission die Vorschläge  
Arbeiten vor, bestimmt den Vortrag der Arbeit, und  
fordert zuerst Einzelnem vor, die vorgeworfenen  
Vorg zu sprechen lassen.
- 3. In Rücksicht der Anwesenheit der Anwesenden und  
jedem Mitglied, jeder ist ein Bürger einer Comission.
- 4. Nur wenn man nicht lesen zuvermuthet darf der  
Vorstand, nach vorgeworfenen Vorschlägen, lassen. Alsdann  
nicht für die nächsten u. s. f. kommen.
- 5. Alle sechs Monate wird ein Vorstand gewählt.
- 6. Mit dem Vorsteher sechs Monate, steht der Vorsteher  
über einen Vorsteher über die Tätigkeit der Anwesenden.

1. Der  
Man  
2. fo  
yful  
3. fo  
in  
vri  
gle  
fu  
"a  
4. fo  
n  
li  
m  
5. fo  
fo  
6. zue  
Kue  
Dau  
7. Die  
8. Ju  
die  
zeit  
9. Ju  
Lue  
die  
10. Nue  
yfa  
üba



